

- der direkten ideologisch-erzieherischen Einflußnahme auf in diesem Bereich angefallene bzw. konkret gefährdete Jugendliche.

Zur Realisierung dieses Beitrages verfügen die Dienst-einheiten der Linie Untersuchung über vielfältige Möglichkeiten, die sich rechtlich gesehen generell aus dem Verfassungsauftrag des MfS und speziell aus der Strafprozeß-ordnung ergeben. Die Formen der Öffentlichkeitsarbeit sind dabei sehr vielfältig. Sie reichen von der Informationstätigkeit an die Partei und an einzelne zuständige Erziehungsträger über Auseinandersetzungen und Vorbeugungsgespräche mit gefährdeten Jugendlichen bis hin zu Foren in Jugendclubs, Internaten sowie Hauptverhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit usw. Im Einzelfall ist stets gründlich zu prüfen und zu entscheiden, welche Form und welcher Inhalt zweckmäßig auszuwählen ist, damit auf effektive Weise ein wirksamer ideologisch-erzieherischer Effekt entsteht.

In der Regel ist es so, daß jedes Strafverfahren, auch jede einzelne öffentlichkeitswirksame Verdachtsprüfungs-handlung, in den betreffenden Kreisen Jugendlicher bekannt wird und damit objektiv in der Öffentlichkeit Wirkungen und Reaktionen hervorruft. Diese dürfen wir nicht dem Zufall oder, gar dem Gegner überlassen, sondern darauf muß zielgerichtet vom Zeitpunkt der Zuführung bzw. Festnahme an, in unserem Interesse, Einfluß genommen werden. Gegenwärtig ist mitunter die Praxis noch folgende: Die Zuführung des verdächtigen Jugendlichen erfolgt in der Regel so, daß sie öffentlich nicht bekannt wird. Nach der Inhaftierung wird durch den Staatsanwalt lediglich den Angehörigen und der Arbeitsstelle mitgeteilt, daß sich der betreffende Jugendliche in Haft befindet. Meist werden Beschränkungen der Kommunikationsmöglichkeiten des Beschuldigten angeordnet. Somit entsteht bei den Verwandten und dem Umgangskreis des verhafteten Jugendlichen im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich

Kopie BStU
AR 3